

# Scheidungskinder sollen selber wählen dürfen

Bei einer Scheidung darf das Kind den Namen jenes Elternteils tragen, bei dem es aufwächst. Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung geändert.



Bundesgericht vereinfacht Namensänderung: Ihre Söhne sollen nach der Scheidung so heissen können wie sie, wenn sie den Ledigennamen wieder annimmt. Bild: Keystone

Die bisherige Regelung war klar: Eine sorgeberechtigte Mutter, die nach der Scheidung wieder ihren Ledigennamen annahm, biss vor Gericht auf Granit; ihr Antrag, den Namen des Kindes ihrem Ledigennamen anzupassen, scheiterte regelmässig. Der Grund: Der 1978 eingeführte bis Ende 2012 geltende Gesetzesartikel erlaubte eine Namensänderung nur dann, «wenn wichtige Gründe vorliegen». Die blosse Wiederherstellung der Namensidentität zwischen Kind und Mutter sei kein wichtiger Grund und rechtfertige die Namensänderung nicht, entschied das Bundesgericht 1995.

## Achtenswerte Gründe genügen

Diese Rechtsprechung galt fast zwanzig Jahre. Seit dem 1. Januar 2013 braucht es für eine Namensänderung keine wichtigen Gründe mehr. Nach der Revision des entsprechenden Artikels im Zivilgesetzbuch genügen «achtenswerte Gründe». Nun hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung angepasst und entschieden: Der Wunsch eines Scheidungskindes, den Namen des sorgeberechtigten Elternteils zu tragen, ist ein solcher achtenswerter Grund. Gleichzeitig stellten die Lausanner Richter klar, dass das Gesuch von den betroffenen Kindern selber gestellt werden kann, wenn sie urteilsfähig sind. Und urteilsfähig sei das Kind ab dem zwölften Lebensjahr.

Im konkreten Fall aus dem Kanton Thurgau hatte die Mutter nach der Scheidung im Jahre 2001 die alleinige elterliche Sorge erhalten und wieder ihren Ledignamen angenommen. Die kurz vor der Scheidung geborene Tochter hatte sich im Alltag seit jeher mit dem Ledigennamen der Mutter vorgestellt und später so auch ihre

Von Thomas Hasler  
Gerichtsreporter  
[@thas\\_on\\_air](#)

## Stichworte

[Justiz](#)

[Bundesgericht](#)

## Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

[@tagesanzeiger folgen](#)

Schulhefte angeschrieben. Ein erstes Gesuch um Namensänderung war im Jahre 2003 unter der Herrschaft des alten Rechts abgewiesen worden.

### **Entscheidend ist das Kindeswohl**

Das nach der Gesetzesänderung erneuerte Gesuch bewilligte das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau im März dieses Jahres. Dagegen erhob der leibliche Vater des Mädchens Beschwerde beim Bundesgericht. Sein Argument, man sei erst mit 18 Jahren genügend reif, um über den eigenen Namen zu entscheiden, wies das höchste Gericht zurück. Entscheidend sei weder die Volljährigkeit noch die Handlungsfähigkeit, sondern allein die Urteilsfähigkeit, hielt das Bundesgericht in seinem am Montag veröffentlichten Urteil fest.

Laut den Lausanner Richtern entsteht aus dem unterschiedlichen Namen von Elternteil und Kind «aufgrund der gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse» zwar kein ernsthafter Nachteil mehr. Es sei aber nachvollziehbar, bereits «das nachgewiesene Bedürfnis nach einer Namensübereinstimmung» als achtenswerten Grund zu betrachten.

Auch der Bundesrat hatte in seiner damaligen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ein Kind eine Namensänderung des Elternteils, bei dem es aufwächst, mittragen dürfen soll. Deshalb soll ein entsprechendes Gesuch «unter dem Gesichtswinkel des Kindeswohls offen ausgelegt» werden.

### **Sorgfältige Abklärung weiterhin nötig**

Weil der bürgerliche Name einer Person grundsätzlich eigentlich unveränderbar ist, fordert das Bundesgericht aber weiterhin eine «sorgfältige Abklärung der Umstände des Einzelfalls». Denn es sei zu beachten, dass die Namensänderung eine weitere Trennung vom anderen Elternteil bewirken und das Kindesinteresse beeinträchtigen könne.

*(Urteil 5A\_334/2014)*

(Tagesanzeiger.ch/Newsnet)

(Erstellt: 24.11.2014, 12:20 Uhr)

---

## **Tradition und Konvention wirken weiter**

### **2013 wählten über 70 Prozent der Heiratspaare einen gemeinsamen Familiennamen.**

Der Wunsch eines Scheidungskindes, den Namen des sorgeberechtigten Elternteils anzunehmen, ist nicht automatisch Befehl. Weil der Name einer Person eigentlich unveränderbar ist, fordert das Bundesgericht weiterhin eine «sorgfältige Abklärung der Umstände des Einzelfalls». Es sei zu beachten, dass die Namensänderung eine weitere Trennung vom andern Elternteil bewirken und das Kindesinteresse beeinträchtigen könne.

### **Fast alle Frauen verzichten**

Susanne Meier, Berner Fürsprecherin mit Spezialgebiet Familienrecht, nennt das Urteil des Bundesgerichts «hoherfreulich». Es erleichtere betroffenen Kindern eine Namensänderung. Meier, die auch Co-Präsidentin des Vereins Kinderanwaltschaft ist, stellt immer wieder fest, dass Kindern die Namensidentität mit dem Elternteil, bei dem sie leben, wichtig ist. «Ein unterschiedlicher Name wird als sehr störend empfunden.» Dass die Eltern gemäss neuem Namensrecht ihre Ledigennamen behalten und den Namen des Kindes frei wählen können,

ändert an der rechtlichen Ausgangslage nichts. Sollte es nach einer Scheidung der Eltern den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils tragen, kann es ein Gesuch stellen. Wie eine Aufstellung des Bundesamts für Statistik für das Jahr 2013 zeigt, wirken die Traditionen offensichtlich stärker, als es der Gesetzgeber vermutet hat. Noch immer wird in über 70 Prozent aller Heiraten ein gemeinsamer Familienname gewählt. In fast 98 Prozent aller Fälle sind es die Frauen, die dabei auf ihren Ledigennamen verzichten.

Schwieriger ist die Situation, wenn nach der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht weiter besteht. Sollte das Kind eine Namensänderung wünschen und können sich die Eltern nicht einigen, muss laut Susanne Meier die Kinderschutzhilfe eine Rechtsvertretung für das Kind ernennen, die dessen Interessen wahrnimmt. In einem solchen Fall erlaubt es das Gesetz, die elterlichen Sorgerechte zu beschränken.

### **Mehr Gesuche, mehr bewilligt**

Das neue Namensrecht hat in Bezug auf die Namensänderung schon vor dem Bundesgerichtsurteil Wirkung entfaltet. Dies zeigt eine Aufstellung des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Sowohl die Anzahl Gesuche wie auch die Anzahl der bewilligten Gesuche stiegen an. Wurden in den 22 Monaten vor der Gesetzesänderung noch knapp 5 Prozent der Gesuche abgelehnt, sank der Anteil der Ablehnungen in den 22 Monaten seit Einführung des neuen Gesetzes auf gut 1 Prozent.

*Thomas Hasler*